



Energiefondsreglement

vom 11. Januar 2010¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes² sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald durch einen Energiefonds;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Gaiserwald im Bereich Energie.

Art. 2 Finanzierung

Die Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in der Höhe von maximal Fr. 150'000.-- in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung³ sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und wird vom Gemeinderat jährlich abschliessend festgelegt.

Der Gemeinderat kann aus Ertragsüberschüssen der Elektra oder des allgemeinen Gemeindehaushaltes weitere Einlagen in den Energiefonds beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Bürgerversammlung.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 11. Januar 2010, in Vollzug ab 1. April 2010

² sGS 151.2

³ eidgenössische Stromversorgungsgesetzgebung; SR 734.7

Art. 3 Zuständigkeit

Die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Gaiserwald vollzieht dieses Reglement und erlässt die Verfügungen.

Art. 4 Energieberatungsstelle

Die Gemeinde Gaiserwald betreibt eine Energieberatungsstelle. Sie kann mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen werden.

Die Energieberatungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten;
- b) die Beratung der Bevölkerung zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gemeinderat kann für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie Beiträge aus dem Energiefonds leisten.

II. Förderbereiche

Art. 6 Sanierungskonzept

Die Erstellung eines energetischen Gebäude-Sanierungskonzeptes wird finanziell unterstützt, wenn es durch eine in den Ausführungsbestimmungen bezeichnete Stelle durchgeführt wird und den festgelegten Mindestanforderungen entspricht.

Art. 7 Minergie-Standard

Wenn das entsprechende Zertifikat vorliegt, werden

- a) Sanierungen nach Minergie-Standard ab einer Investitionssumme von mindestens Fr. 20'000.--;
- b) Sanierungen nach Minergie-P-Standard ab einer Investitionssumme von mindestens Fr. 30'000.--;
- c) Neubauten nach Minergie-P-Standard;

finanziell unterstützt.

Art. 8 Gebäudehülle

Die energetische Erneuerung der Gebäudehülle wird finanziell unterstützt, wenn sie in einem Sanierungskonzept nach Art. 6 als Massnahme vorgeschlagen wird und die Zusage des nationalen Förderprogramms für Gebäudesanierungen vorliegt.

Art. 9 Sonnenkollektoren

Der Einbau von Sonnenkollektoren für die Erwärmung von Brauchwasser bzw. die Gebäudeheizung wird finanziell unterstützt, wenn sie die Qualitätsprüfung nach der Europäischen Norm EN12975 bestanden haben.

Art. 10 Holzheizung

Der Einbau einer Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Holzheizung kumulativ:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- b) bei einem Neubau installiert wird oder wenn sie bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Heizung ersetzt;
- c) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung trägt;
- d) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung⁴ einhält.

Art. 11 Photovoltaik

Die Erstellung einer Photovoltaikanlage ab einer Leistung von 3 kW wird finanziell unterstützt.

Art. 12 Wärmepumpen

An den Betrieb von Wärmepumpen richtet die Elektra Gaiserwald zulasten ihrer Rechnung einen jährlich wiederkehrenden Beitrag an die Kosten für die elektrische Energie aus.

Art. 13 Fahrzeuge

Der Erwerb von auf www.topten.ch aufgelisteten E-Bikes und E-Scooters durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Gaiserwald wird finanziell unterstützt.

Art. 14 Strom- / Wärmeeffizienz

Der Gemeinderat kann die Steigerung der Strom- oder Wärmeeffizienz mittels speziellen Aktionen fördern.

⁴ SR 814.318.142.1

Art. 15 Energieproduktionsanlagen

Der Gemeinderat kann für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, finanzielle Beiträge ausrichten, wenn diese

- a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder
- b) Elektrizität produzieren, die in das Netz von Elektrizitätsverteilunternehmen eingespeisen wird.

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 16 Grundsatz

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausrichtung der Beiträge ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Mit der Realisierung darf ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht begonnen werden.

Art. 17 Sanierungskonzept

Wird bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt ein Optimierungs- oder Koordinationsbedarf festgestellt, so kann vom Grundeigentümer die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangt werden.

Art. 18 Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 19 Höhe der Beiträge

Der Gemeinderat legt die Höhe der Förderbeiträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

Massnahmen, die dem kommunalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 20 Anrechnung von Drittleistungen

Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird dieser Betrag nicht vom Beitrag aus dem Energiefonds abgezogen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 21 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Meldung des Abschlusses der Arbeiten.

Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren. Sind die Förderbedingungen nicht eingehalten, trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung.

Art. 22 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie durch unwahre Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

Art. 23 Verjährung

Die Ausrichtung von Beiträgen verjähren zwei Jahre nach Erhalt der Beitragsverfügung.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Aufhebung von bisherigem Recht

Die Richtlinien über den Bezug von Beiträgen aus dem Energiefonds Gaiserwald vom 29. Oktober 2007 werden aufgehoben.

Art. 26 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Januar 2010 bis 21. Februar 2010.

Der Gemeinderat Gaiserwald erlässt in Anwendung von Art. 24 des Energiefondsreglements vom 11. Januar 2010 folgende

Ausführungsbestimmungen¹ zum Energiefondsreglement

Art. 1 Sanierungskonzept

Der Beitrag beträgt die Hälfte der effektiven Kosten des Konzepts, maximal Fr. 3'000.-- für ein Einfamilienhaus und Fr. 4'000.-- für übrige Gebäude.

Das Konzept umfasst zumindest die Minimalanforderungen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)².

Zur Erstellung des Sanierungskonzeptes ist befähigt, wer als GEAK-Experte zertifiziert ist.

Art. 2 Sanierung Minergie-Standard

Der Beitrag beträgt:

- a) Fr. 5'000.-- pauschal für ein Einfamilienhaus;
- b) Fr. 2'500.-- pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 20'000.--;
- c) Fr. 20.-- pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 20'000.--.

Art. 3 Sanierungen Minergie-P-Standard

Der Beitrag beträgt:

- a) Fr. 7'500.-- pauschal für ein Einfamilienhaus;
- b) Fr. 3'750.-- pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 30'000.--;
- c) Fr. 30.-- pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 30'000.--.

Art. 4 Neubauten Minergie-P-Standard

Der Beitrag beträgt:

- a) Fr. 5'000.-- pauschal für ein Einfamilienhaus;
- b) Fr. 2'500.-- pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 20'000.--;
- c) Fr. 20.-- pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 20'000.--.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2010, in Vollzug ab 1. April 2010

² www.geak.ch

Art. 5 Gebäudehülle

Der Beitrag beträgt 30 Prozent des Beitrags des nationalen Förderprogramms für Gebäudesanierungen, maximal Fr. 5'000.-- für ein Einfamilienhaus und Fr. 15'000.-- für übrige Gebäude.

Art. 6 Warmwasserkollektoren

Der Beitrag beträgt:

- a) Fr. 2'000.-- pauschal für ein Einfamilienhaus (nur Warmwasser);
- b) Fr. 3'000.-- pauschal für ein Einfamilienhaus (Warmwasser und Raumwärme);
- c) Fr. 5'000.-- pauschal für ein Mehrfamilienhaus mit mindestens 10 m² Kollektorfläche (Warmwasser und Raumwärme).

Art. 7 Holzheizungen

Der Beitrag beträgt pauschal Fr. 4'000.-- pro Anlage.

Art. 8 Photovoltaik

Der Beitrag beträgt Fr. 1000.--/kWp, max. Fr. 10'000.--.

Art. 9 Wärmepumpen

Der Beitrag an den Bezug der elektrischen Energie für den Betrieb einer Wärmepumpe beträgt pauschal Fr. 15.-- pro Monat und Wärmepumpe.

Art. 10 Fahrzeuge

Der Beitrag für den Erwerb eines E-Bike bzw. E-Scooter beträgt 15 % des Kaufpreises.

Bei Occasionsfahrzeugen reduziert sich der Beitrag um die Hälfte.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2010 in Vollzug.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber